



Mandatsbedingungen

Für Verträge mit der Kanzlei, die rechtliche Beratung, Auskünfte, anwaltliche Geschäftsbesorgung (wie etwa außergerichtliche Vertretung oder Vertragserstellung) oder Vertretung des Mandanten in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren umfassen (nachfolgend „Mandat“ oder „Beratungsleistung“), gelten die folgenden allgemeinen Mandatsbedingungen. Diese Bedingungen betreffen ebenfalls die Vertragsanbahnung und Folgeaufträge.

1. Zustandekommen und Umfang des Mandats

Ein Mandat kommt durch Annahme eines entsprechenden Angebots des Mandanten zustande, wobei die Kanzlei Vertragspartner ist. Falls nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, besteht kein Anspruch auf eine Bearbeitung durch bestimmte Anwälte oder Mitarbeiter.

Der Umfang des Mandats richtet sich nach dem Mandatsantrag des Mandanten. Falls keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt:

- a) beschränkt sich die Beratung auf das deutsche Recht;
- b) umfasst die Beratungsleistung keine steuerrechtliche Beratung; steuerliche Fragen sind eigenverantwortlich durch fachkundige Dritte (z. B. Steuerberater) zu klären;
- c) wird die Beratungsleistung ausschließlich für den Mandanten erbracht, ohne Haftung gegenüber Dritten, außer diese sind schriftlich einbezogen;
- d) verpflichten sich die Anwälte zur Einlegung von Rechtsmitteln (z. B. Berufung) nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2. Pflichten der Rechtsanwälte

Die Tätigkeit der Rechtsanwälte beginnt frühestens mit Annahme des Mandats und nach Ablauf eines etwaigen Widerrufsrechts oder bei einem ausdrücklichen Wunsch des Mandanten, vor Ablauf der Frist tätig zu werden.

- a) Rechtliche Prüfung: Die Rechtsanwälte prüfen die Angelegenheit sorgfältig, informieren den Mandanten über das Ergebnis und vertreten ihn in dem beauftragten Umfang;

b) Verschwiegenheit: Die Rechtsanwälte sind zur Geheimhaltung verpflichtet und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Sie dürfen jedoch steuerliche Pflichten erfüllen und Rechtsschutzversicherungen Informationen zur Mandatsbeziehung offenlegen, sofern diese für den Fall erforderlich sind.

c) Verwahrung von Geldern: Die Rechtsanwälte verwahren Gelder treuhänderisch und zahlen diese auf schriftliche Anweisung des Mandanten aus.

d) Datensicherheit: Die Rechtsanwälte treffen geeignete Maßnahmen zur Datensicherheit und passen diese laufend an.

3. Obliegenheiten des Mandanten

Für die ordnungsgemäße Bearbeitung des Mandats verpflichtet sich der Mandant:

a) Umfassende Information: Den Rechtsanwälten alle relevanten Informationen und Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen;

b) Vorsorge bei Abwesenheit: Änderungen der Kontaktdaten mitzuteilen und bei Abwesenheit eine Vertretung sicherzustellen;

c) Prüfung von Mitteilungen: Die vom Anwalt übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

4. Vergütung

Die Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder einer gesonderten Vergütungsvereinbarung. Für arbeitsgerichtliche Verfahren und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit trägt der Mandant in der Regel seine Kosten selbst.

5. Rechtsschutzversicherung

Falls der Mandant die Nutzung einer Rechtsschutzversicherung wünscht, gilt Folgendes:

a) Die Rechtsanwälte sind von ihrer Schweigepflicht gegenüber der Versicherung entbunden.

b) Die Rechtsanwälte berechnen eine Gebühr für die Kostendeckungsanfrage nach VV 2300 RVG.

6. Kommunikation

Falls kein bestimmter Kommunikationsweg vereinbart ist, erfolgt die Korrespondenz über die mitgeteilten Kontaktdaten des Mandanten. Der Mandant wird auf die Möglichkeit des Zugriffs durch Dritte hingewiesen, insbesondere bei unverschlüsselter E-Mail-Kommunikation.

7. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Rechtsanwälte bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf 1.000.000,00 EUR begrenzt, außer bei grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit. Auf Wunsch kann eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

8. Abtretung

Rechte aus dem Mandatsverhältnis dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsanwälte abgetreten werden.

9. Schlichtungsstelle und Gerichtsstand

Für vermögensrechtliche Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer zuständig. Der Gerichtsstand ist am Kanzleisitz, sofern der Mandant Unternehmer ist oder keinen deutschen Wohnsitz hat.

10. Schlussbestimmungen

Anhängende Datenschutzhinweise und Informationen zu Widerrufsrechten sind Bestandteil der Bedingungen. Sollte eine Klausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt, und die Parteien werden eine wirtschaftlich ähnliche Regelung vereinbaren.